

## **Nostrifizierung von Studienabschlüssen aus den zehn neuen Mitgliedstaaten der EU ab dem 1. Mai 2004 – Information im Zusammenhang mit der beruflichen Anerkennung (Arbeitnehmerfreizügigkeit) innerhalb der EU**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung informiert aus Anlass von verschiedenen Anfragen zum im Betreff genannten Thema:

Gemäß § 90 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, setzt die Antragstellung betreffend die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses den Nachweis voraus, dass die Notwendigkeit für die Berufsausübung in Österreich oder für die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich gegeben ist.

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von EU-rechtlichen Bestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zu den zehn neuen Mitgliedstaaten ist ab 1. Mai 2004 Folgendes zu beachten:

Mit **Ausnahme von Malta und Zypern**, wo die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Aspekte der Dienstleistungsfreiheit ab dem Beitritt sofort voll zur Anwendung kommen wird, ist für die übrigen neuen Mitgliedstaaten die stufenweise Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie des grenzüberschreitenden Einsatzes von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorgesehen.

Bis zum Ende eines Zeitraumes von zwei bis höchstens sieben Jahren nach dem Beitritt können die derzeitigen Mitgliedstaaten zur Sicherung des Gleichgewichts auf dem Arbeitsmarkt ihre nationalen und die sich aus bilateralen Abkommen ergebenden Regelungen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von Bürgern aus den acht neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten weiter anwenden.

Folglich sind Nostrifizierungsansuchen betreffend Studienabschlüsse aus den acht neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten (**Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn**) so lange auch nach dem 1. Mai 2004 als Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Berufen in Österreich zulässig, wie die EU-rechtlichen Freizügigkeitsbestimmungen noch nicht anwendbar sind.

*Quelle: BMBWK-GZ 53.870/1-VII/11/2004*